

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

 Ausgabe vom
18.12.2023
9.30.06 Nr. 1

Gebührenordnung Psychologische Psychotherapie

Gebührenordnung der Justus-Liebig-Universität Gießen für den Weiterbildungsstudiengang Psychologische Psychotherapie mit dem postgradualen Abschluss „Psychologische Psychotherapeutin“ oder „Psychologischer Psychotherapeut“

Vom 06.03.2000

Zuletzt geändert durch Beschluss vom 29.06.2021

Diese Ordnung in der Fassung des 7. Änderungsbeschlusses vom 22.11.2023 tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bisherige Fassungen:

	Präsidium	Verkündung
Ordnung	06.03.2000	
1. Änderung	15.06.2000	
2. Änderung	15.02.2001	
3. Änderung	13.05.2009	
4. Änderung	25.03.2014	
5. Änderung	09.10.2019	30.10.2019
6. Änderung	29.06.2021	30.06.2021
7. Änderung	22.11.2023	18.12.2023

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Aufnahmegebühr	2
§ 3 Kursgebühren	2
§ 4 Gebühren für die Gruppensupervisionen	2
§ 5 Gebühren für Einzelsupervisionen	3
§ 6 Bescheinigungsgebühr	3
§ 7 Gasthörerengebühren	3
§ 8 Exmatrikulation	3
§ 9 Erstattung, Stundung, Ratenzahlung	3
§ 10 Übergangs- und Schlussbestimmungen	4
§ 11 Einzugsermächtigung	4
§12 Inkrafttreten und Übergangsregelungen	4

Präambel

(1) Gemäß § 21 Absatz 3 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 431) in der Neufassung des Gesetzes vom 5. November 2007 (GVBl. I S. 710 ff.) erlässt das Präsidium für das vom Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen

- auf der Grundlage des „Gesetzes über die Berufe des psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG)“ vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311),
- der „Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV)“ vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3749) sowie
- der Studienordnung des Fachbereichs Psychologie der Justus-Liebig-Universität Gießen für den Weiterbildungsstudiengang Psychologische Psychotherapie mit dem postgradualen Abschluss ‚Psychologische Psychotherapeutin‘ oder ‚Psychologischer Psychotherapeut‘“ vom 10. August 1999 angebotene Weiterbildungsstudium „Psychologische Psychotherapie“ die folgende Gebührenordnung:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gebühren für die Organisation des Weiterbildungsstudiums, die theoretische Ausbildung (im Sinne von § 3 PsychTh-APrV in Verbindung mit § 6 Nr. 2 Studienordnung), die Gruppensupervisionsstunden (im Sinne von § 4 PsychTh-APrV in Verbindung mit § 6 Nr. 3 Studienordnung), die Selbsterfahrungsstunden (im Sinne von § 5 PsychTh-APrV in Verbindung mit § 6 Nr. 4 Studienordnung) sowie für die Bescheinigung (§ 1 Absatz 4 PsychTh-APrV in Verbindung mit § 7 Studienordnung) bemessen sich nach dieser Gebührenordnung.

§ 2 Aufnahmegebühr

(1) Für die Zulassung zum Weiterbildungsstudium (Aufnahme- und Auswahlverfahren) sowie für Koordinationsaufgaben mit den an der Ausbildung beteiligten Kliniken wird eine Aufnahmegebühr erhoben.

(2) Die Aufnahmegebühr beträgt 300 Euro. Die Aufnahmegebühr wird für das Wintersemester am vorausgehenden 31. August und für das Sommersemester am vorausgehenden 28./29. Februar fällig. Der Zahlungseingang bei der Universität ist Voraussetzung für die Zulassung zum Weiterbildungsstudium.

(3) Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht zum Weiterbildungsstudium zugelassen, werden ihr oder ihm auf Antrag ein anteiliger Betrag der Aufnahmegebühr in Höhe von 120 Euro zurückerstattet.

§ 3 Kursgebühren

(1) Für die theoretische Ausbildung im Sinne von § 3 PsychTh-APrV in Verbindung mit § 6 Nummer 2 Studienordnung und die Selbsterfahrungsstunden im Sinne von § 5 PsychTh-APrV in Verbindung mit § 6 Nummer 4 Studienordnung werden Kursgebühren erhoben. Pro Semester sind in der Regel zwölf Ganztages-Kurse zu absolvieren (in der Regel zwei Ganztages-Kurse pro Monat); ein Ganztages-Kurs umfasst zehn Lehrveranstaltungsstunden.

(2) Die Gebühr für einen Ganztages-Kurs beträgt 130 Euro (13 Euro pro Unterrichtseinheit). Bei kurzfristigen Absagen (bis fünf Tage vor Kursbeginn) ist die Kursgebühr zu zahlen, sofern der Platz nicht anderweitig besetzt werden kann.

(3) Die Kursgebühren für ein Semester werden binnen sieben Tagen nach Durchführung des Kurses fällig.

§ 4 Gebühren für die Gruppensupervisionen

(1) Für die Gruppensupervisionen (im Sinne § 4 PsychTh-APrV in Verbindung mit § 6 Nummer 3 Studienordnung), die die praktische Ausbildung in Form eigener psychotherapeutischer Tätigkeit begleitet, werden Supervisionsgebühren erhoben.

(2) Die Supervisionsgebühren für insgesamt 100 Gruppensupervisionsstunden betragen insgesamt 3000 Euro; diese werden ab dem 3. Semester in vier Raten jeweils zum 31. Januar bzw. 30. September in Raten von 750 Euro fällig.

§ 5 Gebühren für Einzelsupervisionen

(1) Findet die begleitende Einzelsupervision (im Sinne von § 4 PsychTh-APrV in Verbindung mit § 6 Nummer 3 Studienordnung), in der verhaltenstherapeutischen Ambulanz am Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft statt, werden hierfür 105 Euro erhoben. Die Kosten werden zum Quartalsbeginn fällig.

(2) Findet die begleitende Einzelsupervision außerhalb der verhaltenstherapeutischen Ambulanz des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft statt, richten sich die Gebühren für die Einzelsupervision jeweils nach den vor Ort geltenden Regelungen.

§ 6 Bescheinigungsgebühr

(1) Für die Begutachtung der vorgelegten schriftlichen Fallberichte (§ 4 Absatz 6 PsychTh-APrV) sowie die Ausstellung der Bescheinigung im Sinne von § 1 Absatz 4 PsychTh-APrV in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Studienordnung wird eine einmalige Bescheinigungsgebühr erhoben.

(2) Die Bescheinigungsgebühr beträgt 240 Euro. Sie wird vier Wochen vor Durchführung der Staatsprüfung fällig.

(3) Der Zahlungseingang bei der Universität ist Voraussetzung für die Erteilung der Bescheinigung.

§ 7 Gasthörergebühren

(1) An Zusatzveranstaltungen im Rahmen der therapeutischen Ausbildung im Sinne von § 3 PsychTh-APrV in Verbindung mit § 6 Nummer 2 Studienordnung können Gasthörerinnen und Gasthörer teilnehmen, die die Voraussetzungen für die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfüllen.

(2) Die Gebühr für einen Ganztages-Kurs beträgt 160. Sie wird zwei Wochen vor Durchführung des betreffenden Kurses fällig.

§ 8 Exmatrikulation

(1) Studierende im Weiterbildungsstudiengang werden ohne Mahnung zum Ende des Semesters gemäß § 73 Absatz 2 Nummer 4 HHG exmatrikuliert, zu dem sie die in dem betreffenden Semester nach dieser Gebührenordnung fälligen Gebühren nicht fristgerecht entrichtet haben. Maßgeblich hierfür ist jeweils der Zahlungseingang bei der Universität.

§ 9 Erstattung, Stundung, Ratenzahlung

(1) Nach erfolgreicher Zwischenprüfung führen die Teilnehmer und Teilnehmerinnen eigene praktischen Behandlungstätigkeit unter Supervision in der verhaltenstherapeutischen Ambulanz am Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft durch. Hierfür erstattet die Universität den Studierenden einen Betrag in Höhe von 43 % von der Vergütung, die von den Krankenkassen für die durch einen Ausbildungsteilnehmenden erbrachte Leistung vergütet werden. Haben Teilnehmerinnen und Teilnehmer alte Verträge, nach denen sie 35 Euro pro erbrachter Therapiesitzung erhalten, wird dieser Auszahlungsbetrag auf 38 Euro erhöht.

(2) Eine Stundung von Gebühren ist unzulässig.

(3) Ratenzahlungen sind unzulässig.

(4) Nach erfolgter Approbationsprüfung müssen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer grundsätzlich die Therapien ihrer Patientinnen und Patienten fortführen, um ihnen einen Therapeutinnen- oder Therapeutenwechsel zu ersparen. Für die geleisteten Therapiestunden erhalten sie als approbierte Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten 70% von der Vergütung, die von den Krankenkassen für die durch einen

Ausbildungsteilnehmenden erbrachte Leistung vergütet wird. Ausbildungsteilnehmerinnen und Teilnehmer, die nach erfolgter Approbation zur Psychologischen Psychotherapeutin, bzw. zur Psychologischen Psychotherapeuten, die Zusatzqualifikation KiJu/Gruppe/Entspannung fortsetzen, sind von dieser Regelung ausgenommen, da es sich weiterhin um ein Ausbildungsverhältnis handelt und die Fälle supervidiert werden.

§ 10 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den „Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen (MUG)“ in Kraft.

(2) Die Gebührenordnung ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, um eine kostendeckende Gebührenerhebung sicherzustellen. Die Leitung des Weiterbildungsstudienganges des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft berichtet jeweils zum Ende eines Jahres dem Präsidenten über die Gebührenentwicklung.

(3) Gebührenerhöhungen sind nur aufgrund einer Änderung dieser Ordnung und nur dann in einem laufenden Weiterbildungsstudium zulässig, wenn die Erhöhung mindestens sechs Monate vor Beginn eines Semesters in Kraft getreten ist.

§ 11 Einzugsermächtigung

(1) Für die in dieser Ordnung genannten Gebühren erteilen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Universität eine Einzugsermächtigung.

§12 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Die Regelungen der Gebührenordnung treten mit ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Universität Gießen (MUG) in Kraft.

(2) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des 4. Änderungsbeschlusses vom 25.03.2014 immatrikulierte Studierende gilt die Gebührenordnung in der Fassung des 3. Änderungsbeschlusses fort. Für Studierende, die sich erstmals zum Sommersemester 2014 immatrikulieren gilt die Gebührenordnung in der Fassung des 4. Änderungsbeschlusses.

(3) Die Erhöhung des Erstattungsbetrages nach § 9 Abs. 1 gem. dem 5. Änderungsbeschluss vom 09.10.2019 gilt rückwirkend für ab dem 01.01 2019 erbrachte Behandlungsstunden.

(4) Die Erhöhung der Erstattung gemäß des 7. Änderungsbeschlusses in § 9 Abs. 1 tritt rückwirkend zum 1.1.2023 in Kraft.